

Zu Ltg.-662-1/A-3/68-2015

## **ANTRAG**

der Abgeordneten Mag. Hackl, Mag. Schneeberger, Rosenmaier, Gabmann,  
Waldhäusl und Dr. Krismer-Huber

gemäß § 34 LGO

zum Antrag LT-662/A-3/68-2015

betreffend **Einlagensicherung bei Banken**

Österreich verfügte bisher über ein lange erprobtes und funktionierendes Einlagensicherungssystem, welches vorsah, dass für Einlagen zwischen € 50.000,- und € 100.000,- der Bund haftete. Dieses Einlagensicherungssystem war nicht nur seit seiner Einführung allseits anerkannt, es brachte insbesondere für die Sparer die Sicherheit, dass im Falle einer Insolvenz ihrer Bank zumindest eine Einlage bis zu € 100.000,- und damit eine wesentliche Existenzgrundlage gesichert war.

Mit Inkrafttreten des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes wurde das System der Einlagensicherung in Österreich nunmehr völlig neu geregelt. Es ist nunmehr vorgesehen, dass die Banken durch ihre Beiträge einen nationalen Einlagensicherungsfonds befüllen sollen, der im Falle der Insolvenz einer Bank als Sicherheit für die Einlagen der Kunden herangezogen werden soll. Die vollständige Befüllung dieses Fonds ist bis 2024 vorgesehen. Eine Beteiligung des Staates an der Sicherung der Einlagen ist damit nicht mehr gegeben.

Zu bedenken gibt der Umstand, dass es einen Zeitraum von 10 Jahren benötigt, bis eine volle Auslastung des Einlagensicherungsfonds gewährleistet ist. Bis dahin erscheint eine Sicherung der Einlagen in dem Ausmaß, wie sie bis vor Inkrafttreten des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes vorhanden war, nicht gegeben. Weiters bringt der Umstand Unsicherheiten mit sich, dass bei einer

Insolvenz einer Bank der Einlagensicherungsfonds wieder geleert ist. In diesem Fall hat zwar der Einlagensicherungsfonds einen Kredit aufzunehmen, der mit den Beiträgen der Mitgliedsinstitute in den folgenden Jahren zurückgeführt werden muss, ein gewisses Restrisiko im Fall von Kettenreaktionen bleibt jedoch.

Diese Gründe machen es insbesondere auch unter dem Gesichtspunkt einer noch immer angespannten Situation auf den Finanzmärkten unverständlich, warum vom bisherigen bewährten System der Einlagensicherung mit einer entsprechenden Beteiligung des Staates abgewichen wurde. Europarechtliche Vorgaben vermögen dies jedenfalls nicht zu begründen, da die Richtlinie 2014/49/EU einer Beteiligung des Staates nicht entgegensteht. Um die Sicherheit der geleisteten Einlagen zumindest bis zu einem Betrag von € 100.000,- wie bisher zu gewährleisten ist es unabdingbar, das System der Einlagensicherung derart anzupassen, dass sich der Staat an der Einlagensicherung zumindest im Ausmaß wie vor Inkrafttreten des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes beteiligt.

Die NÖ Landesregierung hat ihre Bedenken bereits in ihrer ablehnenden Stellungnahme vom 21. April 2015 im Begutachtungsverfahren des gegenständlichen Bundesgesetzes zum Ausdruck gebracht. Weiters hat sich die Landesfinanzreferentenkonferenz am 22. April 2015 ausdrücklich gegen den Begutachtungsentwurf ausgesprochen. Die dargebrachten Bedenken wurden vom Bundesgesetzgeber allerdings nicht aufgegriffen und es wurde an der Entscheidung festgehalten, das Einlagensicherungssystem entsprechend dem Begutachtungsentwurf zu reformieren.

Aufgrund der angeführten Gründe wird es allerdings als dringend notwendig erachtet, das System der Einlagensicherung neu zu überdenken und eine Beteiligung des Staates, in der Form wie vor Inkrafttreten des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes, vorzusehen.

Die Gefertigten stellen daher folgenden

**A n t r a g :**

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- „1. Die Landesregierung wird im Sinne der Antragsbegründung aufgefordert, bei der Bundesregierung dafür einzutreten, dass das System der Einlagensicherung derart angepasst wird, dass eine Beteiligung des Bundes an der Einlagensicherung zumindest in jenem Ausmaß vorgesehen wird, wie vor Inkrafttreten des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes, sodass der Bund die Einlagen zwischen € 50.000,- und € 100.000,- sichert.
  
2. Durch diesen Antrag gemäß § 34 LGO wird der Antrag LT-662/A-3/68-2015 miterledigt.“